

Infoblatt GASTGEWERBE & BETRIEBSARTEN

Service der Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie
der Wirtschaftskammer Burgenland, Robert Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt,
T 0590/907 3610, F 0590/907 3615, E-Mail: wkbgl@wkbgl.at
www.wko.at/bgl/

Inhalt	Seite
1. GASTGEWERBE	5
2. BERECHTIGUNGEN UND AUSÜBUNGSVORSCHRIFTEN	5
2.1. Berechtigungen - § 111 Abs 1 GewO	5
2.2. Verabreichung und Ausschank - § 111 Abs 3 GewO.....	5
2.3. Betriebsart - § 111 Abs 5 GewO	5
2.4. Betriebsräume, Betriebsflächen - § 112 Abs 2 GewO	5
2.5. Gastgärten - § 76a Abs 1,2 GewO	6
2.6. Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch:.....	6
2.7. Alkoholausschank an Jugendliche:	6
2.8. Sperrstunde und Aufsperrstunde - § 113 Abs 1 GewO	6
3. BGLD SPERRZEITENVERORDNUNG 1997	6
§ 1 Sperrstunde	6
§ 2 Aufsperrstunde	7
§ 3 Sonderregelung für bestimmte Gastgewerbebetriebe	7
§ 4 Sonderregelung für bestimmte Tage	7
4. DIE NEBENRECHTE	7
5. DIE GEWERBEANMELDUNG	8
6. MIT WELCHEN KOSTEN IST ZU RECHNEN?.....	8
6.1. Gewerbebehörde:	8
6.2. Fachgruppe Gastronomie oder Hotellerie:.....	9
7. DAS BETRIEBSANLAGENVERFAHREN	9

8. WICHTIGE BETRIEBSARTEN (Begriffsbestimmungen)	10
8.1. HOTEL	10
8.2. PENSION.....	10
8.3. GASTHOF.....	10
8.4. RESTAURANT (Pizzeria, Bistro)	10
8.5. GASTHAUS	10
8.6. IMBISSSTUBE	11
8.7. JAUSENSTATION.....	11
8.8. BUFFETS ALLER ART	11
8.9. BAR.....	11
8.10. DISKOTHEK, TANZCAFE	11
8.11. KAFFEEHAUS	11
8.12. KAFFEERESTAURANT	12
8.13. ESPRESSOBETRIEBE	12
8.14. STEHKAFFEESCHENKE	12
8.15. KAFFEEKONDIKTOREI	12
8.16. EISSALON.....	12
8.17. LIEFERKÜCHE - CATERING - PARTYSERVICE	12
8.18. RASTHÄUSER	12
8.19. HOTEL GARNI.....	12
8.20. FRÜHSTÜCKSPENSIONEN.....	13
8.21. JUGENDHERBERGEN, SCHÜLERHEIME.....	13
8.22. WEINLOKALE, WEINSCHENKEN, HEURIGENRESTAURANT	13
8.23. BIERLOKALE, PUBS	13
8.24. SCHUTZHÜTTEN	13
8.25. APARTEMENTHÄUSER, FERIENWOHNUNGEN.....	13
8.26. FREIES BEHERBERGUNGSGEWERBE	13
8.27. KANTINEN, WERKSKÜCHEN, MENSEN	13

9. BERUFSGRUPPEN-EINTEILUNG	14
FACHGRUPPE - GASTRONOMIE.....	14
FACHGRUPPE - HOTELLERIE.....	14

1. GASTGEWERBE

Um ein „Gastgewerbe“ ausüben zu dürfen, braucht man gem. Gastgewerbe-Verordnung BGBL. II Nr. 51/2003 eine fachliche Qualifikation (Ausbildung, Schule, Lehre bzw. Tätigkeit) oder man weist diese durch die Befähigungsprüfung nach. Zu dieser Prüfung kann jeder mit Vollendung des 18. Lebensjahres antreten.

Die Ausübung des Gewerbes ist an einen bestimmten **Standort gebunden** und bei der örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) **anzumelden**.

Die Gewerbeanmeldung hat die **Betriebsart** in der das Gastgewerbe ausgeübt wird sowie die für die Betriebsart notwendigen **Berechtigungen** zu enthalten.

2. BERECHTIGUNGEN UND AUSÜBUNGSVORSCHRIFTEN

2.1. Berechtigungen - § 111 Abs 1 GewO

Einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf es für

Z.1. die **Beherbergung von Gästen**;

Z.2. die **Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken**

2.2. Verabreichung und Ausschank - § 111 Abs 3 GewO

Unter Verabreichung und Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden.

2.3. Betriebsart - § 111 Abs 5 GewO

Bei der Gewerbeanmeldung ist die Betriebsart in der das Gastgewerbe ausgeübt werden soll zu bezeichnen.

Unter Betriebsart ist die durch eine **bestimmte Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Betriebsräume** und allfälligen sonstigen Betriebsflächen und **durch eine bestimmte Betriebsführung gekennzeichnete Gestaltung des jeweiligen Gastgewerbebetriebes** zu verstehen; Verschiedenheiten lediglich in der Benennung begründen keine besondere Betriebsart.

Betriebsarten sind z.B. **Hotellerie**: Hotel, Gasthof, Pension, Frühstückspension, usw. **Gastronomie**: Gasthaus, Restaurant, Kaffeehaus, Kaffeorestaurant, Kaffeeconditorei, Buffet, Espresso, usw.

Zusätze in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr (z.B. Frühstücks-pension, Spezialitätenrestaurant, Bahnhofbuffet u.ä.) sind gestattet, haben jedoch keinen Einfluss auf die gewählte Betriebsartbezeichnung.

Gastgewerbebetriebe werden in der Regel mit den uneingeschränkten Berechtigungen nach § 111 Abs 1 GewO genehmigt, es sei denn, dass von sich aus eine Einschränkung beantragt wird. Der Gewerbeinhaber muss daher selbst darauf achten, dass er die Berechtigungen nur in jenem Umfang ausübt, die der von ihm gewählten Betriebsart entsprechen. Die Festlegung auf eine Betriebsart ist deshalb notwendig, weil die Sperrzeitenverordnung darauf Bezug nimmt.

Eine allfällige **Änderung der Betriebsart** ist der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) anzuzeigen (§ 111 Abs 5, § 345 GewO).

2.4. Betriebsräume, Betriebsflächen - § 112 Abs 2 GewO

Gastgewerbebetreibende haben die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen und deren Einrichtung und Ausstattung stets in gutem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, die Betriebseinrichtung und die Betriebsführung den der Betriebsart entsprechenden Anforderungen Rechnung tragen.

2.5. Gastgärten - § 76a Abs 1-9 GewO

Zukünftig kann ein Gastgarten der sich auf öffentlichem Grund befindet oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt von 8 bis 23 Uhr und auf Privatgrund (bzw. Grund, der nicht an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt) in der Zeit von 9 bis 22 Uhr **ohne Betriebsanlagengenehmigung** betrieben werden, sofern **folgende Auflagen** eingehalten werden:

- Der Gastgarten dient ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken,
- der Gastgarten umfasst höchstens 75 Verabreichungsplätze,
- lautes Sprechen, Singen und Musizieren ist untersagt (Hinweistafeln müssen angebracht werden),
- und es ist aufgrund der geplanten Ausführung keine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm oder eine Belastung der Umwelt zu erwarten.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, genügt eine Anzeige über den Betrieb des Gastgartens bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Diese kann bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb von drei Monaten den Betrieb des Gastgartens untersagen. Unterlagen sind in 4-facher Ausfertigung der Anzeige beizulegen (Lageplan, Gastgartenplan).

Bestehende Betriebsanlagengenehmigungen werden von der neuen Gastgartenregelung nicht berührt.

Bei mehr als 75 Sitzplätzen muss jedenfalls ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

2.6. Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch:

Gastgewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken, sind **verpflichtet**, mindestens **zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke** (§ 112 Abs 4 GewO) zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk und dies besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der **Grundlage** des hochgerechneten **Preises für einen Liter** der betreffenden Getränke zu erfolgen.

Zwei Arten von kalten nichtalkoholischen Getränken sind z.B. ein Mineralwasser und eine Limo. Trinkwasser ist nicht als Sorte eines kalten nichtalkoholischen Getränkes anzusehen.

Gastgewerbetreibende sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken (§ 112 Abs 5 GewO).

2.7. Alkoholausschank an Jugendliche:

Die Gastgewerbetreibenden dürfen weder selbst noch durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist (§ 114 GewO).

Achtung! Im Burgenland ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Genuss von alkoholischen Getränken - auch in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops - verboten (§ 11 Abs 1 Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 - Bgl. JSG 2002).

Gastgewerbetreibende haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf dieses Verbot hingewiesen wird!

2.8. Sperrstunde und Aufsperrstunde - § 113 Abs 1 GewO

Der Landeshauptmann hat den Zeitpunkt, zu dem Gastgewerbebetriebe geschlossen werden müssen (Sperrstunde) und den Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), für die einzelnen Betriebsarten der Gastgewerbe durch Verordnung festzulegen.

3. BGLD SPERRZEITENVERORDNUNG 1997

§ 1 Sperrstunde

(1) Für die einzelnen Betriebsarten der reglementierten Gastgewerbe ist die Sperrstunde wie folgt festgelegt:

BETRIEBSART	SPERRSTUNDE
Bar, Tanz-Cafe, Diskothek,	04.00 Uhr
Kaffeehaus, Cafe,	02.00 Uhr
Alle übrigen Betriebsarten	01.00 Uhr

(2) Für die Gästebeherbergung wird keine Sperrzeit festgelegt.

§ 2 Aufsperrstunde

Die Aufsperrstunde wird einheitlich mit 6.00 Uhr festgelegt.

§ 3 Sonderregelung für bestimmte Gastgewerbebetriebe

(1) Die in Bahnhöfen gelegenen Gastgewerbebetriebe dürfen über die festgelegten Sperrzeiten hinaus bis zu einer Stunde vor der ersten und nach der letzten Ankunft/Abfahrt des fahrplanmäßig vorgesehenen Verkehrsmittel offengehalten werden.

(2) Gastgewerbebetriebe an Autobahnen und Autostraßen unterliegen keiner Sperrzeit.

§ 4 Sonderregelung für bestimmte Tage

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Jänner (Silvesternacht) und die Nächte von Faschingsamstag bis zum Aschermittwoch wird keine Sperrzeit festgelegt.

4. Die Nebenrechte

Gastgewerbetreibenden sind - im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung - auch berechtigt, die angebotenen Speisen sowie Getränke zu verkaufen. Sie können weiters auch Waren verkaufen, vermieten und vermitteln, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind. Als Beispiel kann hier der Verkauf von Blumen angeführt werden. Nicht erlaubt ist jedoch z.B. das gewerbliche Blumenbinden.

Bei Ausübung dieser Nebenrechte muss jedoch laut Gewerbeordnung der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes als Verabreichungs- und Ausschankbetrieb gewahrt bleiben (§ 32 Abs 2 GewO).

Gastgewerbetreibenden stehen gem. § 111 Abs 4 GewO noch folgende Rechte zu:

1. das Einstellen von Fahrzeugen ihrer Gäste,
2. das Halten von Spielen
3. soweit Gäste beherbergt werden, die Veranstaltung von Ausflugsfahrten für ihre Gäste, sofern es sich dabei nicht um Pauschalreisen im Sinne des § 2 Abs 1 der Reisebüroversicherungsverordnung, BGBl. II Nr. 316/1999, handelt,
4. während der Betriebszeiten des Gastgewerbebetriebes der Verkauf folgender Waren:
 - a) die von ihnen verabreichten Speisen und ausgeschenkten Getränke, halbfertige Speisen, die von ihnen verwendeten Lebensmittel sowie Reiseproviant;
 - b) Waren des üblichen Reisebedarfs (z.B. Treib- und Schmierstoffe, Toilettartikel, Badeartikel, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten, Lektüre, übliche Reiseandenken);
 - c) Geschenkartikel.

5. DIE GEWERBEANMELDUNG

Das Gastgewerbe darf erst nach Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden (§ 339 GewO). Die Anmeldung erfolgt bei der nach dem Standort zuständigen Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut beim Magistrat (jeweils beim Gewerbereferat).

Die Gewerbeanmeldung hat u.a. die genaue Bezeichnung des Gewerbes (inklusive Betriebsart) und den genauen Standort der Gewerbeausübung zu enthalten.

Der Anmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden (Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass), die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen;
- entsprechende Belege des Befähigungsnachweises bzw. die Anzeige über die Bestellung eines Geschäftsführers;
- bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf (§ 339 Abs 3 GewO).

Nicht mehr notwendig ist die Beilegung einer Strafregisterbescheinigung, außer für Personen die sich in den letzten fünf Jahren nicht in Österreich aufgehalten haben (Führungszeugnis aus dem jeweiligen Aufenthaltsland erforderlich).

Aufgrund der Gewerbeanmeldung prüft die Bezirksverwaltungsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt die Eintragung in das Gewerberegister. Dem Unternehmer wird ein Auszug aus dem Gewerberegister übermittelt (§ 340 Abs 1 GewO).

6. MIT WELCHEN KOSTEN IST ZU RECHNEN?

6.1. Gewerbebehörde:

Für die Anmeldung des Gastgewerbes bei der Gewerbebehörde sind folgende Gebühren zu entrichten:

<u>Gewerbeanmeldung Einzelunternehmen:</u>	ca. € 60,00
<u>Gewerbeanmeldung mit Geschäftsführer:</u>	ca. € 75,00

Gewerbeanmeldung im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG): € 0,--

*Anmerkungen: Wenn Sie in den letzten 15 Jahren in keinem branchenähnlichen Betrieb selbstständig waren und einen Betrieb neu gründen oder einen bestehenden Betrieb übernehmen, können Sie eine Gebührenbefreiung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG) in Anspruch nehmen. Erforderlich ist eine Bestätigung der zuständigen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer Burgenland oder dem Gründerservice der Wirtschaftskammer Burgenland:
Tel.: 0590/907 2000, e-mail: wkbgl@wkbgl.at.*

6.2. Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Gastronomie oder Hotellerie:

Mit der Anmeldung des Gastgewerbes ist automatisch die Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Gastronomie bzw. Hotellerie gegeben. Damit ist eine Grundumlage zu bezahlen:

Fachgruppe Gastronomie:

Für alle Betriebsartklassen € 185,-- (jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex)

Fachgruppe Hotellerie:

(jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex)

a) Fester Betrag je Betriebsart gemäß Betriebsartenkatalog:	€	0,00
b) Zuschlag gemäß Bettenklasse:	€	0,00
c) Zuschlag nach Klassifizierung		
5* pro Bett	€	13,00
4*S pro Bett	€	12,00
4* pro Bett	€	11,00
3*S pro Bett	€	10,00
3* pro Bett	€	10,00
2*S pro Bett	€	8,00
2* pro Bett	€	8,00
1*S pro Bett	€	7,00
1* pro Bett	€	7,00
Nicht klassifiziert	€	9,00
Mindestumlage	€	200,00
Höchstgrenze der Grundumlage	€	4.136,00

*) Wertsicherungsklausel

Die Grundumlage wird jährlich vom Umlagenreferat der Wirtschaftskammer vorgeschrieben. Die Grundumlage erhöht/vermindert sich künftig um denselben Prozentsatz wie der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI); Basiswert Dezember 2005. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. (Beschluss der Fachgruppentagung vom 5. Oktober 2010)

7. DAS BETRIEBSANLAGENVERFAHREN

Zusätzlich zur Gewerbeanmeldung ist für gastgewerbliche Betriebe eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Die Zuständigkeit liegt ebenfalls bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Magistrat. Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der ArbeitnehmerInnen, der Nachbarn oder der Kunden, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinflussen,
- oder eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeiführen (§ 74 Abs 1 und 2 GewO).

Die Kosten des Betriebsanlagenverfahrens richten sich nach der Zeitdauer der Verhandlung bzw. der Anzahl der teilnehmenden Sachverständigen. Diesbezüglich kann keine Aussage getroffen werden.

8. Wichtige Betriebsarten (Begriffsbestimmungen)

8.1. HOTEL

Hotels sind Gastgewerbebetriebe, die in erster Linie der Beherbergung von Gästen dienen, jedoch in der Regel auch allgemein zugängliche Verabreichungsbetriebe (z.B. Restaurant, Kaffeehaus, Bar) im räumlichen und organisatorischen Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb einschließen.

In der Regel ist das Angebot an Gästezimmern größer und deren Ausstattung besser als bei anderen Beherbergungsbetrieben. (Sperrzeit 01.00 Uhr)

Wird die Berechtigung nicht in vollem Umfang ausgeübt (z.B. keine Verabreichung von Hauptmahlzeiten), so bezeichnet man diese Betriebe als „Hotel garni“.

8.2. PENSION

Pensionen sind Gastgewerbebetriebe mit mehr als 10 Betten, deren Tätigkeit in erster Linie auf die Gästebeherbergung abgestellt ist und deren räumlicher Umfang, sowie deren Ausstattung in der Regel nicht den Standard eines Hotels erreichen. Sie werden vielfach von Gästen aufgesucht, die auf längere Dauer verweilen als in Hotels. Die Verabreichungsbefugnisse sind auf die Pensionsgäste beschränkt. (Sperrzeit 01.00 Uhr)

Wird eine Pension mit mehr als 10 Betten ohne Verabreichung von Hauptmahlzeiten geführt, bezeichnet man diese als „Frühstückspension“.

8.3. GASTHOF

Gasthöfe sind Gastgewerbebetriebe, bei denen sowohl die Beherbergung von Gästen gegenüber der Speisenverabreichung und Getränkeauschanktätigkeit überwiegen kann als auch umgekehrt.

Vom Hotel unterscheidet sich der Gasthof in der Regel durch geringeren räumlichen Umfang, einfachere Ausstattung und Art der Verabreichung. (Sperrzeit 1.00 Uhr)

Aus Traditionsgründen kann es vorkommen, dass sich auch Beherbergungsbetriebe mit der Einrichtung und Ausstattung erstklassiger Hotels als "Gasthof" bezeichnen.

An Fernverkehrsstraßen liegende Betriebe mit entsprechenden Parkmöglichkeiten bezeichnet man als „Motel“.

8.4. RESTAURANT

Restaurants sind Gastgewerbebetriebe, die in erster Linie der Einnahme von Mahlzeiten dienen. In der Einrichtung der Betriebsräume, der Auswahlmöglichkeiten unter den angebotenen Speisen und Getränken und der Qualität der angebotenen Leistungen (Service) liegen sie über dem Mindeststandard. Sie sind also auf einen anspruchsvolleren Kundenkreis gerichtet, der auch bereit ist, höhere Preise zu zahlen. (Sperrzeit 1.00 Uhr)

8.5. GASTHAUS

Gasthäuser sind Gastgewerbebetriebe, die in erster Linie der Einnahme von Mahlzeiten dienen. Hinsichtlich Ausstattung der Betriebsräume, Umfang und Art des Angebotes an Speisen und Getränken, sowie Art der gesamten Betriebsführung erreichen sie in der Regel nicht den Standard eines Restaurants. (Sperrzeit 1.00 Uhr)

An Fernverkehrsstraßen liegende Betriebe mit entsprechenden Parkmöglichkeiten bezeichnet man als "Rasthäuser".

8.6. IMBISSSTUBE

In Einrichtung und Ausstattung ähneln sie einem Restaurant, haben jedoch regelmäßig einen wesentlich geringeren räumlichen Umfang. Die Auswahl der angebotenen Imbisse und Getränke ist reichhaltig und die Qualität des Angebots erreicht einen höheren Standard im Vergleich zu einem Buffet.

Sie sind daher für einen anspruchsvolleren Kundenkreis bestimmt, der während einer verhältnismäßig kurzen Zeitspanne kleine Imbisse oder Mahlzeiten konsumieren will. (Sperrzeit 01.00 Uhr)

8.7. JAUSENSTATION

Charakteristisch für die Bezeichnung Jausenstation ist eine Ausflugsgaststätte, die sich in einem Ausflugsgebiet oder an einem dorthin führenden häufig begangenen Weg befindet und auf die Bedürfnisse des Ausflugsverkehrs abgestellt ist. (Sperrzeit 01.00 Uhr)

8.8. BUFFETS ALLER ART

Es gibt viele Arten von Buffetbetrieben. Es sind dies Gastgewerbebetriebe, die in ihrem äußeren Erscheinungsbild einem Ladengeschäft ähnlich sind (Verkaufstheke), wobei die Räumlichkeiten so ausgestattet sind, dass sie nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt einladen.

In der Regel werden sie von solchen Personen aufgesucht, die während einer kurzen hierfür zur Verfügung stehenden Zeitspanne kleine Imbisse, Mahlzeiten oder Getränke konsumieren wollen; z.B. Kinobuffet, Warenhausbuffet, etc. (Sperrzeit 01.00 Uhr)

8.9. BAR

Als Bar werden Gastgewerbebetriebe bezeichnet, die durch ihre charakteristische Einrichtung (Schankpult mit hohem Hocker, kleine Sitznischen, gedämpfte Beleuchtung) den intimen Charakter des Betriebes betonen. Auch durch die besondere Art der Betriebsführung (Musikvorträge, Publikumstanz, Ausschank vor allem "harter" Getränke, wie Schnäpse, Liköre und Mischen dieser Getränke durch einen Barmixer auf Wunsch des Gastes) wird diese Betriebstypologie charakterisiert, die vorwiegend dem Bedürfnis nach Unterhaltung entgegen kommt. (Sperrzeit 04.00 Uhr)

Eine ähnliche Betriebsart ist der „Nachtklub“.

Anmerkung: Wird eine Bar im Zusammenhang mit einer anderen Verabreichungsbetriebsart z.B. „Restaurant“ geführt, dann sind hierfür zwei getrennte Gewerbeberechtigungen erforderlich. Außerdem müssen die beiden Betriebe voneinander getrennte Eingänge und Nebenräume (Garderobe, WC) besitzen, damit die strikte Einhaltung der Sperrstundenvorschriften, die für die beiden Betriebsarten in der Regel verschieden sind, gesichert ist.

8.10. DISKOTHEK; TANZLOKAL

Unter Diskothek versteht man Kaffeehaus ähnliche Betriebe, deren Angebot sehr auf jugendliches Publikum ausgerichtet ist, das Tanzcafé stellt eher auf einen gemischten Publikumskreis ab. Wesentlich sind kleine Imbisse, Getränke und Musik. Im Vordergrund steht das Unterhaltungselement mit Tanz, lebender und oder mechanischer Musik, Disc-Jockey, Show-Veranstaltungen und eine Tanzfläche. (Sperrzeit 04.00 Uhr)

8.11. KAFFEEHAUS

Kaffeehäuser sind Gastgewerbebetriebe, deren Charakter durch die Ausstattung der Betriebsräume (Anordnung der Tische, eventuell logenartige Gruppierung, unter Umständen abgesondertes Spielzimmer) und die Art der Betriebsführung (Bereitstellung von Spieltischen, eventuell Billard, Aufliegen einer Mehrzahl von Zeitungen und Zeitschriften) bestimmt wird. Der Gast wird dadurch zu längerem Verweilen eingeladen.

Im Vordergrund der Tätigkeiten steht der Ausschank von Kaffee, Tee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen, während die Verabreichung von Speisen eher in den Hintergrund tritt. (Sperrzeit 02.00 Uhr)

8.12. KAFFEERESTAURANT

Kaffeerestaurants sind Gastgewerbebetriebe, die während der Hauptessenszeit (mittags und abends) vorwiegend der Einnahme von Mahlzeiten dienen, in der übrigen Zeit jedoch den Charakter eines Kaffeehauses haben (Zeitungen, Spielzimmer, etc.). (Sperrzeit 02.00 Uhr)

8.13. ESPRESSOBETRIEBE

Espressos sind Gastgewerbebetriebe, die gerne von Personen aufgesucht werden, die in verhältnismäßig kurzer Zeit Erfrischungen, insbesondere Kaffee oder Imbisse zu sich nehmen wollen. Die ganze Art der Betriebsführung ist daher auf rasche Abfertigung abgestellt. (Sperrzeit 02.00 Uhr)

8.14. STEHKAFFEEESCHENKE

Stehkaffeeschenken sind Gastgewerbebetriebe, die ausschließlich dem Ausschank von Kaffee dienen und die dadurch, da Sitzgelegenheiten fehlen, auf eine rasche Abfertigung der Gäste abgestellt sind. (Sperrzeit 02.00 Uhr)

8.15. KAFFEEKONDITOREI

KaffEEKonditoreien sind Gastgewerbebetriebe, für die ein besonders reichhaltiges Angebot an Konditorwaren, ein dadurch gegebener besonderer Kundenkreis, ausgesprochener Tagesbetrieb, die Annäherung an ein Ladengeschäft im äußeren Erscheinungsbild, meist eine espressoähnliche Ausgestaltung der Räumlichkeiten und häufiger Gästewechsel charakteristisch sind. (Sperrzeit 02.00 Uhr)

8.16. EISSALON

Eissalons sind Gastgewerbebetriebe, in denen vorwiegend Speiseeis in mannigfacher, den verschiedenen Geschmacksrichtungen entsprechender Zubereitungsart samt üblichen Zutaten angeboten wird. (Sperrzeit 01.00 Uhr)

8.17. LIEFERKÜCHE, PARTYSERVICE, CATERING, HERSTELLUNG VON SPEISEN IM AUFTRAG DRITTER (MIETKOCH) FÜR NICHT GASTGEWERBLICHE AUFTRAGGEBER

Einer der Trends in der Gastronomie ist der zur Hauszustellung. Dieses Tätigkeitsfeld wird üblicherweise mit **Partyservice** oder **Catering** umschrieben.

Der in Österreich verwendete Begriff Partyservice hat an und für sich einen sehr weiten Spielraum: Partyservice nennt der Fleischer seine Tätigkeit, wenn er einem Kunden kalte Fleisch- und Wurstplatten herrichtet und zustellt; Partyservice ist aber auch die **Tätigkeit eines Gastronomieunternehmens**, das anlässlich einer Geschäftseröffnung oder Geburtstagsfeier 200 Gäste außer Haus vollständig bewirtet.

Gewerberechtlich ist Partyservice zunächst einmal in seinem gesamten Umfang ein Recht des Gastwirtes, seine **Dienstleistungen** (Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken) auch **außerhalb seiner üblichen Betriebsräume** anzubieten.

Zu **beachten** ist, dass ein **geschlossener Personenkreis im Auftrag eines einzigen Auftraggebers** (nämlich des Einladenden) bewirtet wird und dass vom Gewerberechtsumfang her die außer Haus durchgeführte Bewirtung sich im **Rahmen der genehmigten Betriebsart** halten muss.

Das Gastgewerbe in den Betriebsarten „Lieferküche, Catering oder Partyservice“ ist dann anzumelden, sofern diese Tätigkeit nicht als Nebenrecht eines Gastronomieunternehmens ausgeübt werden kann und wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken an einen geschlossenen Personenkreis im Auftrag eines einzigen Auftragsgebers erfolgt.

8.18. RASTHÄUSER

8.19. HOTEL GARNI

Ein Hotel garni ist ein Hotelbetrieb, der Beherbergung, Frühstück, Getränke und höchstens kleine Speisen anbietet.

8.20. FRÜHSTÜCKSPENSIONEN

Wird eine Pension mit mehr als 10 Betten ohne Verabreichung von Hauptmahlzeiten geführt, bezeichnet man diese als Frühstückspension.

8.21. JUGENDHERBERGEN, SCHÜLERHEIME

Eine Jugendherberge ist ein Beherbergungsbetrieb, in dem in erster Linie junge Leute zu meist kurzfristigem Aufenthalt aufgenommen und in dem Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden. Jugendherbergen bieten Programme und Aktivitäten für zwangslose pädagogische oder der Erholung dienende Zwecke an.

8.22. WEINLOKALE, WEINSCHENKEN, HEURIGENRESTAURANT

8.23. BIERLOKALE, PUBS

8.24. SCHUTZHÜTTEN

Eine Schutzhütte, Berghütte oder ein Schutzhaus ist ein festes Haus oder eine Hütte in ansonsten unbebautem Gebiet, die zum Schutz vor Unwetter sowie als Übernachtungsmöglichkeit und als Stützpunkt dient. Sie wird heute hauptsächlich für Wanderer und Bergsteiger errichtet, kann aber auch von verschiedenen Berufsgruppen genutzt werden.

8.25. APARTEMENTHÄUSER, FERIENWOHNUNGEN

Eine Ferienwohnung/Ferienhaus/Appartementhaus ist eine abgeschlossene Unterkunft innerhalb eines Hauses mit eigenem Sanitärbereich und Selbstverpflegungseinrichtung, in der zum vorübergehenden Aufenthalt Gäste aufgenommen werden.

8.26. FREIES BEHERBERGUNGSGEWERBE

8.27. KANTINEN, WERKSKÜCHEN, MENSEN

9. BERUFSGRUPPEN-EINTEILUNG

<u>FACHGRUPPE - GASTRONOMIE</u>	<u>FACHGRUPPE - HOTELLERIE</u>
Gasthaus	Hotel
Rasthaus	Hotel garni
Restaurant	Gasthof mit Beherbergung ab 9 Gästebetten
Buffet (einschließlich Tankstellenbuffets, ausschließlich Buschenschankbuffets)	Pension
Imbissstube, Jausenstation, Milchtrinkstube	Appartementhaus, Ferienwohnungen, Feriendorf
Kantine, Werksküchen, Mensabetriebe	Frühstückspension
Branntweinschenke	Freies Beherbergungsgewerbe
Weinlokal, Weinschenke, Heurigenbuffet	Schutzhütten
Kaffeehaus	Jugendherbergen, Schülerheime
Kaffeorestaurant	
Kaffeekonditorei	
Espresso, Stehcaffeeschenke und Buffet-Espressi	
Eissalon	
Bierlokal, Pub	
Bar, Tanzlokal, Diskothek	
Ausschank oder Verkauf durch Automaten (freies Gewerbe)	
Würstelstand gem. § 111 Abs. 2, Zi. 3 (freies Gewerbe)	
Buschenschankbuffet gem. § 111 Abs. 2, Zi. 5 (freies Gewerbe)	
Lieferküche, Partyservice, Catering, Herstellung von Speisen im Auftrag Dritter (Mietkoch) für nicht gastgewerbliche Auftraggeber	

Wirtschaftskammer Burgenland

Fachgruppe Gastronomie

Robert Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt

Fachgruppenobmann: KommR Ernst Horvath

Fachgruppengeschäftsführer: Ing. Franz Perner

Fachgruppengeschäftsführer-Stv.: Christian Mancs

Sekretariat: Anna Scheuhammer

T 0590/907-3610 | F 0590/907-3615

Fachgruppe Hotellerie

Robert Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt

Fachgruppenobfrau: Martina Wende

Fachgruppengeschäftsführer: Ing. Franz Perner

Fachgruppengeschäftsführer-Stv.: Christian Mancs

Sekretariat: Anna Scheuhammer

T 0590/907-3610 | F 0590/907-3615

Erstberatung

Gründerservice der WKBGLD, T: 0590/907-2000

Regionalstelle Neusiedl/See: T: 0590/907-2620

Regionalstelle Eisenstadt: T: 0590/907-2610

Regionalstelle Mattersburg: T: 0590/907-2630

Regionalstelle Oberpullendorf: T: 0590/907-2640

Regionalstelle Oberwart: T: 0590/907-2650

Regionalstelle Güssing: T: 0590/907-2660

Regionalstelle Jennersdorf: T: 0590/907-2670